OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-400899/2/MS

Datum: Linz, 12. September 2024

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der A__, gegen die Ermahnung des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 27. Mai 2024, GZ: AS/PB-2458043, wegen Übertretung des Oö. Parkgebührengesetzes iVm der Parkgebührenverordnung der Stadt Linz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Schriftsatz des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 27. Mai 2024, GZ: AS/PB-2458043 wurde Frau A__ (im Folgenden: Beschwerdeführerin) gemäß § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG folgende Ermahnung erteilt:
„Sie haben am 24.05.2024 von 17:28 bis 17:40 Uhr in Linz, C-Strasse das mehrspurige Kraftfahrzeug CITROEN mit dem polizeilichen Kennzeichen aaa in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone ohne gültigen Parkschein abgestellt. Sie sind der Verpflichtung zur Entrichtung der Parkgebühr nicht nachgekommen.

Es wird von der Vorschreibung einer Strafe abgesehen und Ihnen eine Ermahnung erteilt."

Mit Eingabe vom 4. Juni 2024 hat die Beschwerdeführerin rechtzeitig Beschwerde erhoben und begründend Folgendes ausgeführt:
„Seit Jahrzehnten habe ich den Parkausweis nach § 29b und stets ist er ordentlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe angebracht. Dass man den unteren Teil (die unteren 2 cm !!!) nicht sehen kann, ist leider den heutigen Autos mit den unten verdunkelten Windschutzscheiben geschuldet. Mein Ausweis ist deshalb dort fixiert, da er mir schon mehrmals, wenn ich ihn nur auf das Armaturenbrett lege, beim Schließen der Autotüre verrutscht ist. In keiner anderen Stadt, in keinem anderen Land, hat es bislang diesbezüglich eine Beanstandung gegeben.

Laut Gesetz heißt es: ‚Der Ausweis ist beim Parken im Kraftfahrzeug hinter der Windschutzscheibe gut erkennbar anzubringen' – dies war der Fall (die Ausweisnummer war natürlich auch sichtbar). Laut Jurist vom ÖAMTC und laut Rechtsanwalt von der DAS reicht dies vollständig, da nirgends im Gesetz steht, dass der gesamte Ausweis ersichtlich sein muss. Im Übrigen stünde eine eventuelle Befristung (lt. Jurist) so weit oben, dass auch diese ersichtlich gewesen wäre (siehe Foto). Das Foto von Ihnen im Anhang entspricht auch nicht ganz den Tatsachen: da liegen noch gut 2 cm dazwischen. Beide Juristen erachten diese Ermahnung überzogen.

Ich bin der Meinung, dass in diesem Falle eine Ermahnung zu Unrecht erfolgt ist und ich betrachte diese Bestrafung definitiv zu hoch."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 2. September 2024 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter gleichzeitiger Übermittlung des Bezug habenden Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt unzweifelhaft ableiten ließ:
Die Beschwerdeführerin hatte das Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa am 24. Mai 2024 von 17:28 Uhr bis 17:40 Uhr in Linz, C-Strasse abgestellt.

Hinter der Windschutzscheibe dieses Fahrzeuges war ein Parkausweis in der Art und Weise angebracht, sodass jener Teil unter dem Piktogramm nicht zu sehen war. Das genaue Ausstellungsdatum des Parkausweises sowie die ausstellende Behörde sind nicht bekannt. Zu sehen ist die Ausweisnummer, das Piktogramm, der Schriftzug ‚PARKAUSWEIS FÜR BEHINDERTE' und darunter eine Übersetzung dieses Schriftzuges in mehreren Sprachen.

Der Abstellort des Fahrzeuges ist von einer flächendeckend gebührenpflichtigen Kurzparkzone erfasst und besteht Gebührenpflicht von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 18:30 Uhr und am Samstag vom 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Beim 24. Mai 2024 handelt es sich um einen Freitag.

Dass die Beschwerdeführerin das Fahrzeug am angeführten Ort zur angeführten Zeit abgestellt hatte, wird von der Beschwerdeführerin nicht in Abrede gestellt, dass im Fahrzeug ein Parkausweis in der beschriebenen Form angebracht war, ergibt sich aus den im Behördenakt einliegenden Fotos und hat die Beschwerdeführerin selbst in der Beschwerde angeführt, die unteren zwei Zentimeter seien durch die Verdunkelung der Windschutzscheibe in diesem Bereich verdeckt worden.

Dass sich der Abstellort in einer flächendeckend gebührenpflichtigen Kurzparkzone befindet, ergibt sich aus § 1 Abs. 1 der Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz vom 11. Mai 1989 in der Fassung des Amtsblattes der Landeshauptstadt Linz Nr. 2017/11.

Dass es sich beim 24. Mai 2024 um einen Freitag gehandelt hat, ergibt sich aus dem Kalender.

Aus den im behördlichen Verfahrensakt einliegenden Fotos ist weder die ausstellende Behörde noch das Ausstelldatum zu erkennen. Wie unter III. aufzuzeigen sein wird, kommt es ggst. aber nicht darauf an, ob es sich um einen „alten" oder einen „neuen" Parkausweis handelt.

Die Beschwerdeführerin hat keine Verhandlung beantragt.

Die belangte Behörde hat für den Fall, dass die Beschwerde als zulässig angesehen wird, die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 VwGVG kann das Verwaltungsgericht soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, ungeachtet eines Parteiantrages von einer Verhandlung absehen, wenn es einen Beschluss zu fassen hat, die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

Da der entscheidungsrelevante Sachverhalt aufgrund der Aktenlage unbestritten feststeht, ist von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung die Klärung der hier zu entscheidenden Rechtssache nicht zu erwarten. Der Verhandlungsantrag der belangten Behörde wurde bedingt für den Fall der Zulässigkeit gestellt. Hierzu ist festzuhalten, dass eine Beschwerde nur dann als unzulässig zurückzuweisen ist, wenn diese entweder verspätet eingebracht wurde oder von einer Person, der keine Parteistellung zukommt – die gegenständlich nicht Adressat des bekämpften Straferkenntnisses ist. Die Frage der Rechtzeitigkeit ist anhand des Zeitpunktes der Zustellung des bekämpften Straferkenntnisses und des Zeitpunktes der Einbringung des Rechtsmittels zu klären, die aufgrund der Aktenlagen zweifelsfrei feststehen, sodass ein diesbezüglicher Klärungsbedarf, der eine mündliche Verhandlung erforderlich machen würde, nicht besteht. Darüber hinaus ist das hier bekämpfte Straferkenntnis zweifelsfrei an den Beschwerdeführer gerichtet und wird dieser in der Rechtsmittelbelehrung auch über die ihm zustehende Möglichkeit der Beschwerdeerhebung hingewiesen, sodass auch zur Frage der Parteistellung des Beschwerdeführers kein Klärungsbedarf vorliegt, der eine mündliche Verhandlung notwendig machen würde.
Durch Bundes- oder Landesgesetz ist nichts anderes bestimmt und steht dem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen.
Somit konnte ungeachtet des Parteiantrages von einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 2 Abs. 1 Oö. Parkgebührengesetz ist zur Entrichtung der Parkgebühr die Fahrzeuglenkerin bzw. der Fahrzeuglenker verpflichtet.

Gemäß § 6 Abs. 1 lit. a Oö. Parkgebührengesetz begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen. (Anm.: LGBl. Nr. 60/1992, 90/2001), wer durch Handlungen

oder Unterlassungen die Parkgebühr hinterzieht oder verkürzt bzw. zu hinterziehen oder zu verkürzen versucht.

Gemäß § 1 Abs. 1 Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz 1988 idF ABl 2020/20 wird für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in als gebührenpflichtig gekennzeichneten Kurzparkzonen (§ 25 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, i.d.g.F.) eine Parkgebühr vorgeschrieben.
Die gebührenpflichtigen Kurzparkzonen befinden sich innerhalb der durch die nachangeführten Straßen (bzw. Verkehrsflächen) umgrenzten und auch in der Anlage A planlich dargestellten Bereiche einschließlich dieser Straßen (bzw. Verkehrsflächen):
a) Untere Donaulände bis Gruberstraße, Gruberstraße bis Lederergasse, Lederergasse bis Holzstraße, Holzstraße bis Haus Nr. 15, Verbindungsstraße zu den Bahngleisen Richtung Osten, entlang der Bahngleise Richtung Süden, Verlängerung der Kaplanhofstraße bis Nietzschestraße, Garnisonstraße von Semmelweisstraße bis Prinz-Eugen-Straße, Prinz-Eugen-Straße bis Goethestraße, Goethestraße bis Verbindungsstraße zur Blumauerstraße, Verbindungsstraße zwischen Goethestraße und Blumauerstraße, Blumauerstraße, Nord- und Westteil des Blumauerplatzes, Bahnhofstraße bis Kärntnerstraße, entlang des Landesdienstleistungszentrums Richtung Bahngleise, entlang der Gebäudefronten des Hauptbahnhofs, Terminal-Towers und Postamtes bis Kärntnerstraße, Kärntnerstraße bis Waldeggstraße, Waldeggstraße von der Kärntnerstraße bis Kellergasse, Kellergasse, Sandgasse, Hopfengasse (einschließlich der westlich angrenzenden Verkehrsflächen bis zur Kreuzung mit der Kapuzinerstraße), Kapuzinerstraße, Römerbergtunnel (einschließlich darüberliegender Lessingstraße bis zur Kreuzung mit der Schlossergasse), Obere Donaulände vom Römerbergtunnel bis Untere Donaulände; (Anm: Novelle - Amtsblatt 2007/22)

b) Verbindungsstraße von Oberer Donaustraße bis Linke Donaustraße, Linke Donaustraße bis Verbindungsweg zur Kirchengasse, Kirchengasse, Verlängerte Kirchengasse bis Wildbergstraße, Wildbergstraße, Freistädter Straße, Stadlbauerstraße bis Kaarstraße, Kaarstraße bis Kapellenstraße, Kapellenstraße, Rosenstraße, Obere Donaustraße. (Anm: Novellen - Amtsblatt 1997/16, 1999/13, 2001/14) (Anm: c) aufgehoben Novelle Amtsblatt 2015/23)
[...]

Gemäß § 1 Abs. 3 Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz 1988 idF ABl 2020/20 gelten als Abstellen im Sinne dieser Verordnung das Halten und Parken gemäß § 2 Abs. 1 Z. 27 und 28 StVO 1960.

Gemäß § 3 Abs. 1 Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz 1988 idF ABl 2020/20 ist zur Entrichtung der Parkgebühr die Fahrzeuglenkerin bzw. der Fahrzeuglenker verpflichtet.

Gemäß § 4 lit. d Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz 1988 idF ABl 2020/20 ist die Parkgebühr für Fahrzeuge, die von Inhabern eines Parkausweises für Behinderte gemäß § 29b StVO 1960 abgestellt oder in denen solche Personen befördert werden, sofern die Fahrzeuge beim Abstellen mit diesem Ausweis gekennzeichnet sind, nicht zu entrichten.

Gemäß § 5 Abs. 1 Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz 1988 idF ABl 2020/20 ist die Parkgebühr bei Beginn des Abstellens fällig.

Gemäß § 5 Abs. 2 Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz 1988 idF ABl 2020/20 wird die Parkgebühr durch den Einwurf von geeigneten Münzen in die Parkscheinautomaten, sofern die technische Ausstattung der Parkscheinautomaten dies zulässt unter Verwendung einer elektronischen Chipwertkarte (elektronische Geldbörse) oder durch Erwerb eines elektronischen Parkscheins entrichtet.
Elektronische Parkscheine sind in einem elektronischen System gespeicherte Nachweise über die Entrichtung der Parkgebühr im Wege der Telekommunikation. Als Nachweis der Entrichtung dient der am Parkscheinautomaten erworbene Parkschein sowie beim Erwerb eines elektronischen Parkscheins die Bestätigung der Anmeldung durch das elektronische System. Beim Starten des Parkvorganges im elektronischen System wird der sich aus der höchstzulässigen Parkdauer ergebende Abgabenbetrag fällig. Die tatsächliche Abrechnung erfolgt am Ende der Parkdauer. Das Höchstausmaß der zu entrichtenden Gebühr im Einzelfall ergibt sich aus der insgesamt erlaubten Parkdauer. Es ist verboten, über die demnach erlaubte Parkdauer hinaus weitere Parkscheine anzubringen bzw. elektronisch zu erwerben, ohne zwischenzeitlich mit dem Fahrzeug weggefahren zu sein. (Novelle Amtsblatt 2008/19)

Gemäß § 5 Abs. 3 Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz 1988 idF ABl 2020/20 ist der am Parkscheinautomaten erworbene Parkschein unverzüglich nach Beginn des Abstellens am Kraftfahrzeug hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar anzubringen. Bereits abgelaufene Parkscheine sind aus dem Sichtraum zu entfernen. (Novelle Amtsblatt 2008/19)

Gemäß § 5 Abs. 4 Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz 1988 idF ABl 2020/20 ist es verboten, verwechselbare Attrappen von Parkscheinen zu verwenden.

Gemäß § 5 Abs. 5 Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz 1988 idF ABl 2020/20 wird für den Fall einer Vereinbarung gemäß § 2 Abs. 2 als Kontrolleinrichtung die hierüber erstellte Urkunde bestimmt, wobei Abs. 3 und 4 sinngemäß gelten. (Novelle Amtsblatt 1994/15)

Gemäß § 6 Abs. 1 Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz 1988 idF ABl 2020/20 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der

Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 6 Oö. Parkgebührengesetz i.d.g.F., mit einer Geldstrafe bis zu € 220,-- zu bestrafen, wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Gemäß § 29b Abs. 1 StVO idgF ist Inhabern und Inhaberinnen eines Behindertenpasses nach dem Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, die über die Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“ verfügen, als Nachweis über die Berechtigungen nach Abs. 2 bis 4 auf Antrag vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen ein Ausweis auszufolgen. Die näheren Bestimmungen über diesen Ausweis sind durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zu treffen.

Gemäß § 29b Abs. 3 lit. b StVO dürfen Inhaber eines Ausweises gemäß Abs. 1 das von ihnen selbst gelenkte Fahrzeug oder Lenker von Fahrzeugen in der Zeit, in der sie einen Inhaber eines Ausweises gemäß Abs. 1 befördern, in einer Kurzparkzone ohne zeitliche Beschränkung, parken.

Gemäß § 29b Abs. 4 StVO hat der Inhaber eines Ausweises gemäß Abs. 1 beim Halten gemäß Abs. 2 sowie beim Befahren einer Fußgängerzone gemäß § 76a Abs. 2a diesen den Straßenaufsichtsorganen auf Verlangen vorzuweisen. Beim Parken gemäß Abs. 3 sowie beim Halten oder Parken auf den nach § 43 Abs. 1 lit. d freigehaltenen Straßenstellen hat der Ausweisinhaber den Ausweis bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

Der Beschwerdeführerin wurde vorgeworfen, sie habe das im Spruch angeführte Fahrzeug in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone in dem im Spruch angeführten Zeitraum abgestellt und sei dabei ihrer Verpflichtung zur Entrichtung der Parkgebühr nicht nachgekommen, da kein gültiger Parkschein im Fahrzeug vorhanden war.

Da die Beschwerdeführerin Inhaberin eines Parkausweises gemäß § 29b StVO ist, hat sei die ihr angelastete Verwaltungsübertretung nur dann zu verantworten, wenn sie das abgestellte Fahrzeug nicht mit dem ausgestellten Parkausweis zur fraglichen Zeit am fraglichen Ort gekennzeichnet hatte.

Nach der gesetzlichen Bestimmung ist der Parkausweis gut sichtbar hinterlegt im Fahrzeug anzubringen. Gut sichtbar hinterlegt heißt jedenfalls, dass alle wesentlichen Bestandteile dieses Parkausweises gut sichtbar sein müssen. Dazu zählen neben der Ausweisnummer auch die ausstellende Behörde und das Ausstellungsdatum.

Da, wie festgestellt, auf dem hinter der Windschutzscheibe hinterlegten Parkausweis weder die ausstellende Behörde noch das Ausstelldatum sichtbar waren, hat die Beschwerdeführerin den Parkausweis nicht gut sichtbar im Fahrzeug hinterlegt und kommt ihr damit die Ausnahmebestimmung von der Entrichtung der Parkgebühr nicht zugute, womit sie die ihr angelastete Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht zu verantworten hat.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte die Beschwerdeführerin im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für ihre Entlastung spricht.
Der Hinweis, dass es bislang nirgendwo Probleme mit der Art der Hinterlegung des Parkausweises gegeben hätte, ist nicht geeignet darzulegen, die Beschwerdeführerin träfe kein Verschulden an der ihr angelasteten Verwaltungsübertretung. Die Beschwerdeführerin hat die ihr angelastete Tat damit auch in subjektiver Hinsicht zu vertreten.

Die belangte Behörde hat von der Verhängung einer Geldstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) abgesehen und an deren Stelle eine Ermahnung ausgesprochen.

Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz kann die Behörde, anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten im Fall der Ziffer 4 (Anm: § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG lautet:“ Die Behörde hat von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind“) unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn

dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung weiterer strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Eine Ermahnung ist, sofern die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG vorliegen, nur dann zu erteilen, wenn dies aus spezialpräventiven Gründen geboten ist, um die Beschwerdeführerin von der Begehung strafbarer Handlungen abzuhalten.

Aus der Beschwerde ergibt sich kein Hinweis, dass die Beschwerdeführerin einsichtig wäre und ev. Vorkehrungen getroffen hätte, dass der Parkausweis zukünftig in einer Art und Weise angebracht wird, dass alle wesentlichen Bestandteile (s.o.) gut sichtbar sind, wie etwa durch das Anbringen an einer Hülle an der Windschutzscheibe außerhalb des verdunkelten Bereichs oder ähnliches. Damit ist die Erteilung einer Ermahnung aus spezialpräventiven Gründen geboten, wodurch im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen ist.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.
Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.
Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist unter dem Begriff „Straferkenntnis“ auch die Ermahnung zu subsumieren. Aus diesem Grund ist der Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit der in § 52 Abs. 2 VwGVG festgelegten Mindestsumme von 10 Euro zu bemessen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer

Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß